

A. Begriffsbestimmungen und Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnen die Begriffe:

- a. GGN: Die GGN Mastering Credit N.V., mit Geschäftsräumen in Utrecht, Niederlande, HK-Nummer: 17240971
- b. Auftraggeber: Jede natürliche oder nicht-natürliche Person, welche, ungeachtet dessen, ob für sich selbst oder im Namen einer anderen Person, bei GGN um die Erbringung von Leistungen für anfragt.
- c. Mein GGN: Die von GGN bereitgestellte, geschützte Website für die Übertragung, Verwaltung und Informationserteilung über/von Forderungen.

(Geltungsbereich)

2. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge und Angebote über die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen:

- a. Forderungsinkasso;
- b. Rechnungslegung- sowie Schuldnerverwaltung;
- c. Kreditmanagement;
- d. Ausübung von Amtshandlungen;
- e. Prozessführung; sämtlichst jeweils im weitesten Sinne des Wortes.

(Abweichende Bedingungen)

3. Mögliche Abweichungen von den vorliegenden Geschäftsbedingungen sind schriftlich zu vereinbaren. Aus derartigen Abweichungen können keine Ansprüche bezüglich später eingegangener Rechtsbeziehungen hergeleitet werden. Übt GGN eines oder mehrere der ihr aufgrund dieser Geschäftsbedingungen zustehenden Rechte übereinen gewissen Zeitraum hinweg nicht oder nicht vollständig aus, so kann der Auftraggeber hieraus keine Ansprüche für die Zukunft herleiten.

(Keine Pflicht zur Auftragsannahme)

4. GGN und die mit ihr verbunden Gerichtsvollzieher können nicht zur Annahme von Aufträgen verpflichtet werden, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung zur Ausübung von Amtshandlungen besteht. Aufträge bedürfen stets einer schriftlichen Auftragsannahme. GGN ist berechtigt, die Annahme von Aufträgen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

(Recht zur Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen)

5. GGN behält sich das Recht vor, die allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern.

(Ausschluss von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers)

6. Die Anwendbarkeit allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, auf die dieser in irgendeiner Weise verweist, wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, sofern diese nicht ausdrücklich und schriftlich von GGN akzeptiert wurden.

(Rangordnung)

7. Falls die Bestimmungen der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen im Widerspruch zu den Vertragsbestimmungen stehen oder mit diesen unvereinbar sind, so haben die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang, sofern nicht die Parteien ausdrücklich und schriftlich etwas anders vereinbart haben.

B. Inkasso

1. Durch die Beauftragung von GGN ermächtigt der Auftraggeber GGN, in seinem Namen sämtliche nach Ermessen von GGN erforderlichen und/oder nützlichen Inkasso- und Rechtshandlungen zu verrichten. Diese Vollmacht erstreckt sich unter anderem auf die folgenden Handlungen:
 - a. das auf unterschiedliche Art und Weise erfolgende Herantreten an den Schuldner (schriftlich, per E-Mail, über Telekommunikation und/oder durch persönliches Aufsuchen), einschließlich des Versands des gemäß der Verordnung über außergerichtliche Beitreibungskosten vorgeschriebenen 14-Tage-Schreibens.
 - b. die Fakturierung von Zinsen und Kosten an den Schuldner;
 - c. die Annahme von Zahlungen;
 - d. das Treffen einer, gestützt auf den jeweiligen Umständen des Falles angemessenen Zahlungsvereinbarung;
 - e. das Handeln nach Sachlage, wenn nach Einsicht in das digitale Pfändungsregister für Gerichtsvollzieher nach billigem Ermessen davon auszugehen ist, dass bei unveränderten Umständen eine erfolgreiche Eintreibung der Forderung innerhalb von drei Jahren nach der Einsicht in das Register nicht zu erwarten ist;
 - f. gerichtliche oder schiedsgerichtliche Schritte einzuleiten oder einleiten zu lassen, zum Beispiel die Aufforderung zur Abgabe einer Drittschuldnererklärung;
 - g. das Stellen eines Insolvenzantrags.
 - h. die Ausübung von Amtshandlungen, einschließlich der Abgabe von Pfändungsurkunden, der öffentlichen Zustellung sowie die Abgabe der notwendigen Anzeige(n).
2. GGN übernimmt keine Haftung für Wechselkursverluste.
3. Unbeschadet der Bestimmungen des Art. 11 Unterabsatz b des Gerichtsvollziehergesetzes in Verbindung mit 12 Absatz 1 der Verordnung über die Gerichtsvollziehergebühren für Amtshandlungen ist GGN berechtigt bzw. verpflichtet, für ihre Tätigkeiten Auslagen sowie die Bezahlung bereits geleisteter Auslagen zu verlangen. Diese Auslagen können vorzeitig oder nach Abwicklung des Inkassoauftrags mit dem Auftraggeber verrechnet werden. Der Zeitpunkt der Verrechnung liegt gänzlich im Ermessen von GGN. Eine Leistung von Zinsen auf die Auslagen durch GGN erfolgt nicht.
4. Eine Zahlung gilt als beglichen, wenn der Schuldner den Forderungsbetrag an GGN, unmittelbar an den Auftraggeber oder in dessen Namen an Dritte gezahlt hat. Einer solchen Begleichung der Forderung gleichgestellt sind Fälle, in denen der Schuldner gegenüber dem Auftraggeber eine von diesem angenommene Gegenleistung erbracht, die Forderung aufgerechnet oder gelieferte Sachen zurückgegeben hat.
5. Jede vom Gläubiger selbst oder in dessen Namen getätigte Zahlung wird von GGN zuerst den ihr entstandenen Kosten, den außergerichtlichen Beitreibungskosten sowie den hierauf anfallenden Zinsen sowie den Prozesskosten und anschließend den sonstigen Zinsen sowie im Anschluss daran an die Hauptsumme zugerechnet.
6. Zieht der Auftraggeber einen Inkassoauftrag ein, vereinbart dieser mit dem Schuldner außerhalb von GG eine Stundung oder trifft dieser einen Vergleich mit diesem, sieht der Erstgenannte von einer weiteren Inkassobehandlung ab oder setzt dieser GGN trotz Aufforderung hierüber nicht in Kenntnis, so ist GGN berechtigt, die Kosten der zum Inkasso gegebenen Forderung in Rechnung zu stellen, als wäre die Forderung im vollem Umfang beigetrieben worden.
7. Bei einer aus mehreren Auftraggebern bestehenden Gemeinschaft haften sämtliche Auftraggeber gesamtschuldnerisch.
8. Bei Erteilung eines Inkassoauftrages durch den Auftraggeber steht es GGN frei, um für die Verrichtung von (Amts-) Handlungen, Vollstreckung von vollstreckbaren Titeln, die Führung von Gerichtsverfahren und/oder die Bereitstellung von Angaben Drittparteien, darunter einen anderen Gerichtsvollzieher, einen Rechtsanwalt, Notar oder Informationslieferanten einzuschalten. Die Zahlung der hiermit einhergehenden Kosten ist an GGN zu richten.
9. Bei einer Zwangspfändung (reële executie) beruht die Organisation der Durchführung der Vollstreckung bei GGN. Dies bedeutet, dass GGN selbst über die eingeschalteten Dritten bestimmt. Im Falle einer Räumung liegt die Wahl des Umzugsunternehmens und des Schlüsseldienstes bei GGN. Der Auftraggeber bevollmächtigt GGN, in seinem Namen einen Vertrag mit dem von GGN bestimmten Umzugsunternehmen, Schlüsseldienst und/oder ggf. weiteren Drittparteien, deren Mitwirkung bei der Räumung nach Urteil von GGN notwendig ist, zu schließen. Dies umfasst ggf. auch ein im Namen des Auftraggebers erteilter Auftrag zur Lagerung oder Vernichtung von beweglichen Sachen im Rahmen einer Inverwahrnehmung. Zwischen dem Auftraggeber und den jeweiligen Dritten besteht somit zu diesem Zwecke ein direktes Vertragsverhältnis, welches jeweils einen Zahlungsanspruch gegenüber dem Auftraggeber begründet. Die in Rechnung gestellten Kosten werden vom Auftraggeber auf erstes Verlangen hin beglichen.
10. Nach Abschluss des Inkassoverfahrens folgt die Abwicklung und eine entsprechende Mitteilung an den Auftraggeber. Nach der Zahlung der Mitteilung werden die vollstreckbaren Titel dem Auftraggeber gegeben. Dieser ist für die Archivierung verantwortlich.

C. Unterbrechung

Die Verjährung von Forderungen wird nur unterbrochen, wenn dies mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbart wurde.

D. Forderungsüberwachung

1. Die Forderungsüberwachung findet Anwendung auf Geldforderungen an natürlichen Personen, welche das normale Inkassoverfahren durchlaufen haben und von GGN als (zum Teil) uneinbringlich festgestellt wurden.
2. Nach der Abwicklung und Zahlung der Mitteilung durch den Auftraggeber werden von GGN die Sachen aus „Abwicklungsgründen“ und nach Höhe der Hauptsumme ausgewählt und daraufhin in die Überwachung übernommen. Die betreffenden Sachen können danach über „Mein GGN“ eingesehen werden.
3. Der Auftraggeber bevollmächtigt GGN uneingeschränkt, in seinem Namen Zahlungsvereinbarungen und abschließende Vergleiche zu treffen sowie sämtliche sonstigen für die (teilweise) Eintreibung der Forderungen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. GGN kann die Akten ohne Angabe von Gründen schließen. Die diesbezügliche Beurteilung sowie der Beschluss liegen vollständig bei GGN.
4. Nach Annahme des Auftrags erhält der Auftraggeber eine Auftragsbestätigung. GGN entscheidet, ob und wann gemahnt und geklagt wird, ob Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden und wenn ja, welche. Der Auftraggeber erteilt sämtliche Mitwirkung seinerseits, welche nach Ermessen von GGN für die Abwicklung des Falls erforderlich ist. Dies umfasst unter anderem die unverzügliche Vorlage von Abschriften, Originalen und sonstigen Informationen sowie die unverzügliche Bereitstellung von Personal für Besprechungen und/oder Gerichtstermine.
5. Erhält der Auftraggeber während der laufenden Forderungsüberwachung Zahlungen des Schuldners, so setzt dieser GGN hierüber unverzüglich in Kenntnis. Diese Zahlungen gelten als Ergebnis der Inkassodienstleistung von GGN.
6. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei GGN zur Forderungsüberwachung angemeldete Forderungen zurückzuziehen. In einem solchen Fall ist GGN berechtigt, dem Auftraggeber sämtliche im betreffenden Fall entstandenen Kosten und Auslagen in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber ist zur Zahlung dieser Kosten und Auslagen verpflichtet. Darüber hinaus schließt GGN den Fall finanziell mit dem Auftraggeber so ab, als ob die Forderung (abzüglich der vorgenannten Kosten und Auslagen) vollständig beglichen worden wäre.
7. GGN stellt dem Auftraggeber für die Forderungsüberwachung keine Kosten in Rechnung, solange keine Gelder eingetrieben sind. Das Netto-Inkassoergebnis einer Forderungsüberwachung besteht aus den eingegangenen Zahlungen abzüglich der GGN entstandenen Kosten (einschließlich die Kosten für Amts- und sonstige Handlungen sowie die Kosten für von GGN eingeschaltete Dritte und gezahlte Auslagen). Dieses Netto-Inkassoergebnis teilen sich Auftraggeber und GGN jeweils zur Hälfte.
8. Angesichts der Art der erbrachten Dienstleistung haftet GGN nicht für die Verjährung von überwachten Forderungen. GGN ist somit nicht verpflichtet, die Verjährung dieser Forderungen zu unterbrechen.

E. Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, GGN in einem laufenden Inkassofall unverzüglich über den Eingang einer Zahlung, Versand einer Gutschrift oder Rücksendung von Gütern zu benachrichtigen und GGN zudem über jedwede sonstigen Umstände, welche zu einer Änderung des einzufordernden Betrages führen, in Kenntnis zu setzen.
2. Die auf ggf. erhobene Gegenforderungen oder Forderungsfreistellungen entfallenden Kosten gehen in keinem Fall zulasten von GGN, sondern sind stets vom Auftraggeber zu tragen.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche ihm im Rahmen eines Inkassoauftrags von GGN übermittelten Informationen geheim zu halten und diese nicht an Dritte zu übertragen oder Dritten zur Kenntnis zu geben.
4. Wünscht der Auftraggeber, eine Anzahl an Forderungen zum Inkasso zu geben, so bemüht dieser sich, diese Forderungen in einer (zur Computerverarbeitung) geeigneten Art und Weise sowie gemäß den Anweisungen und Richtlinien von GGN vorzulegen.
5. Der Auftraggeber legt GGN sämtliche für das Inkasso benötigten Dokumente vor.

6. Nach der Erteilung des Inkassoauftrages an GGN unterlässt es der Auftraggeber, in Bezug auf die übertragenen Forderungen selbst eigene Inkassotätigkeiten zu entfalten.

7. Erhält der Auftraggeber nach der Erteilung des Auftrages nachträglich noch Schriftstücke oder relevante Angaben zum Schuldner, so übergibt er diese unverzüglich an GGN oder senden diese ihr zu.

F. Sätze

1. Die Sätze sind in der gesonderten PREISLISTE aufgeführt, welche in ihrer jeweils aktuellsten Fassung einen integralen Bestandteil der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen bildet. Sofern in den vorliegenden Geschäftsbedingungen auf diese verwiesen wird, ist stets die jeweils aktuellste Fassung gemeint. Die PREISLISTE wird dem Auftraggeber auf erste Anfrage zugesandt und ist ferner unter www.ggn.nl einzusehen.

2. Die in der Preisliste genannten Sätze finden lediglich Anwendung auf Dienstleistungen, welche von GGN für den Auftraggeber in den Niederlanden erbracht werden. FÜR von GGN für niederländische Auftraggeber mit Schuldern im Ausland erbrachte Dienstleistungen gelten gesonderte, in der Preisliste für Auslandssätze genannte Sätze.

3. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders lautend angegeben verstehen sich sämtliche von GGN genannten Sätze exklusive Umsatzsteuer.

4. GGN ist berechtigt, die Sätze für nichtamtliche Leistungen jederzeit zu ändern. In diesem Falle ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag (vorzeitig) zu kündigen.

5. Der Auftraggeber ist nicht zur (vorzeitigen) Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn eine Preisänderung auf behördliche Maßnahmen oder Vorschriften des Königlichen Berufsverbands der Niederländischen Gerichtsvollzieher (KBvG) zurückzuführen ist.

G. Abrechnung

1. Die bei GGN eingegangenen Gelder werden von dieser monatlich auf Portfoliostufe, unter Abzug des GGN zustehenden Anteils, zwischenzeitlich überwiesen. Die Überweisung an den Auftraggeber erfolgt, sobald der zu überweisende Betrag mindestens 500,00 € beträgt. Sämtliche dem Auftraggeber zustehenden Beträge werden auf ein Bankkonto überwiesen.

2. Um zu verhindern, dass bei einer möglichen Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers dessen Guthaben auf dem von GGN geführten Anderkonto an den Insolvenzverwalter abgeführt werden muss, erteilt der Auftraggeber durch den Abschluss des Inkassovertrags eine unwiderrufliche Vollmacht, die GGN zustehenden fälligen und nicht fälligen Beträge in Form von Vergütungen sowie Kosten und Auslagen (sowie ggf. die darauf anfallende Umsatzsteuer) gegen die in den betreffenden Fällen des Auftraggebers vor und nach dem Datum der Insolvenz eingetriebenen Forderungen aufzurechnen. Hierfür ist keine ausdrückliche Aufrechnungserklärung von GGN erforderlich, hilfsweise gilt eine solche als bereits vor der Aufrechnung abgegeben. Als unanfechtbare Grundlage für die Entnahme von Geldern aus dem Anderkonto gelten die Bücher von GGN. Der GGN zustehende Anteil an den vom Auftraggeber pro Fall erhaltenen und auf dem Anderkonto verbuchten Zahlungen entspricht den sich aus den Büchern von GGN pro Fall des Auftraggebers gebuchten bzw. angefallenen Vergütungen, Kosten und Auslagen (sowie der ggf. darauf anfallenden Umsatzsteuer). Als Aufstellung der gegen die auf dem Anderkonto eingegangenen Zahlungen aufgerechneten Vergütungen, Kosten und Auslagen (sowie ggf. der darauf anfallenden Umsatzsteuer) gelten die dem Auftraggeber regelmäßig zugesandten Sachstandsberichte und/oder die über „Mein GGN“ oder auf andere Weise zur Verfügung gestellten Daten. Bis zum Beweis des Gegenteils durch den Auftraggeber gilt zwischen den Parteien als vereinbart, dass dem Auftraggeber diese Informationen ab dem Zeitpunkt der Auftragserteilung über „Mein GGN“ oder auf andere Weise zur Verfügung gestanden haben. Der Auftraggeber erklärt sich unwiderruflich mit der Überweisung der wie oben beschrieben ausgewiesenen Beträge auf das Eigenkonto von GGN einverstanden. Weder der Auftraggeber noch sein Insolvenzverwalter haben Anspruch auf das gesamte Guthaben auf dem Anderkonto. Erst nach Entnahme der GGN zustehenden Vergütungen, Kosten und Auslagen (sowie der ggf. darauf anfallenden Umsatzsteuer) auf das Eigenkonto von GGN ist der verbleibende Saldo von GGN auszuführen.

H. Haftung

1. GGN hat hinsichtlich der von ihr erbrachten Dienstleistungen ausschließlich eine Handlungspflicht und erbringt die Dienstleistungen nach bestem Wissen und Gewissen. GGN garantiert in keiner Weise, dass ein gewünschtes Resultat zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich erzielt wird. GGN haftet in keiner Weise für ein bestimmtes Inkassoergebnis.

2. Die Erbringung der Leistungen geschieht auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers. Der Auftraggeber garantiert die Rechtmäßigkeit der übertragenen Forderungen/Fälle.

3. GGN haftet, außer in Fällen von Vorsatz und/oder Fahrlässigkeit, nicht für Schäden, welche sich aus Fehlern, mangelnder Sorgfalt oder Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter oder für GGN handelnder Dritter ergeben.

4. GGN übernimmt keine Haftung für Schäden, welche auf höhere Gewalt zurückzuführen sind. Als höhere Gewalt gilt dabei jeder nicht dem Einflussbereich von GGN unterliegende Umstand, der die Erfüllung des Vertrags vorübergehend oder dauerhaft verhindert.

5. Als höhere Gewalt gelten insbesondere: Krieg, Kriegsgefahr, Aufruhr, Streik, Transportprobleme, Brand, Störungen von technischen Geräten oder Computern sowie sämtliche sonstigen schwerwiegenden Störungen bei GGN oder bei von GGN eingeschalteten Dritten. Bei Vorliegen von höherer Gewalt ist GGN – nach eigenem Ermessen – berechtigt, die Ausführung des Auftrags bzw. der Aufträge um den Zeitraum des Andauerns der höheren Gewalt zu verlängern oder den Vertrag, sofern dieser noch nicht erfüllt ist, zu stornieren, ohne dadurch in irgendeiner Weise schadensersatzpflichtig zu sein.

6. Die Höhe der Haftung von GGN sowie der mit GGN verbundenen Gerichtsvollzieher bezüglich der erbrachten Amtshandlungen und nichtamtlichen Leistungen ist unbeschadet der Bestimmungen dieses Artikels auf die Versicherungssumme für Vermögensschäden der abgeschlossenen Berufshaftpflichtversicherung begrenzt.

7. GGN erbringt sämtliche Leistungen sach- und fachgerecht und nach bestem Wissen und Gewissen und haftet nicht für gerichtliche und außergerichtliche Folgen der Unrechtmäßigkeit von an GGN übertragenen Forderungen. Ebenso wenig haftet GGN, wenn aufgrund von Prüfungen und Recherchen von irgendeiner Person fehlerhafte Entscheidungen getroffen werden. Die Annahme und tatsächliche Bearbeitung von zum Inkasso gegebenen Forderungen geschieht ausdrücklich unter Ausschluss sämtlicher Arten von Haftungsansprüchen gegenüber GGN.

8. Der Auftraggeber stellt GGN von sämtlichen Forderungen und Ansprüchen Dritter, die auf die Übernahme und Durchführung von zum Inkasso gegebenen Aufträgen des Auftraggebers zurückzuführen sind, frei und hält diese hiervon schadlos.

I. Einzahlung

1. Die Zahlung der Rechnungen von GGN erfolgt ohne Abzug oder Verrechnung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum.

2. Ein Einwand des Auftraggebers zu einer Rechnung bedarf der Schriftform und ist mit Gründen zu untermauern. Ein solcher Einwand ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu erheben. Die Verpflichtung des Auftraggebers zur fristgerechten und vollständigen Zahlung der betreffenden Rechnung bleibt hiervon unberührt.

3. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist GGN berechtigt, für den Zeitraum vom Fälligkeitsdatum der Rechnung bis zum Tag der vollständigen Bezahlung Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat zu verlangen.

4. Befindet der Auftraggeber sich im Zahlungsverzug, so ist er zur Zahlung von Inkassokosten in Höhe von 15 % (exkl. USt.) des gesamten geschuldeten Betrags verpflichtet, mindestens jedoch 40,00 € (exkl. USt.). Ist der Auftraggeber eine natürliche Person, die nicht in Ausübung ihres Berufs oder für ein Unternehmen handelt, so gelten die Vorschriften des Erlasses über die Vergütung außergerichtlicher Inkassokosten (Besluit vergoeding voor buitengerechtelijke incassokosten).

5. Zahlungen des Auftraggebers werden ungeachtet dessen anderslautender Angaben stets zunächst auf die GGN geschuldeten Inkasso- und/oder Gerichts- und Vollstreckungskosten angerechnet, danach auf die GGN geschuldeten Verzugszinsen und erst dann auf die jeweils späteste Hauptforderung.

6. GGN ist berechtigt, offene Rechnungsbeträge gegen sich, ungeachtet des Grundes, im Besitz von GGN befindliche Guthaben des Auftraggebers aufzurechnen.

J. Dauer

1. Dieser Vertrag wird für eine unbestimmte Zeit geschlossen. Sofern nicht schriftlich anders lautende Kündigungsregelungen getroffen wurden, ist jede der Parteien berechtigt, diesen Vertrag nach Ablauf eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich zu beenden.

2. GGN ist auch nach Vertragsende berechtigt, die von ihr bearbeiteten Forderungen unter Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen bis zum Datum der vollständigen Begleichung der Forderung einzutreiben.

3. GGN ist zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn der Auftraggeber gegen eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags und/oder der geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt.

K. Datenschutz

Im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten erklärt GGN, die für sie aus der Allgemeinen Verordnung zum Datenschutz (Algemene Verordening Gegevensbescherming (AVG)) hervorgehenden Verpflichtungen in vollem Umfang zu befolgen. Der Zweck bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch GGN besteht in der Führung der Gerichtsvollzieherpraxis, einschließlich der Amts- sowie sonstigen Handlungen. GGN ist die Verantwortliche im Sinne der AVG. GGN ist Verarbeiterin für die Rechnungs- und Schuldnerverwaltung.

L. Schlussbestimmungen

1. GGN ist befugt, die Rückgabe der von ihr verwahrten Vollstreckungstitel solange auszusetzen, bis der Auftraggeber sämtlichen seinen Pflichten gegenüber GGN, insbesondere zur Bezahlung sämtlicher offenen Rechnungen, nachgekommen ist.
2. Sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien unterliegen niederländischem Recht. Etwaige Rechtsstreitigkeiten werden vor dem zuständigen niederländischen Gericht ausgetragen; dies gilt nicht, sofern GGN sich für eine Schlichtung von aus dem Vertrag hervorgehenden Streitigkeiten vor der Stichting E-Court (nachfolgend: „e-Court“ (www.e-court.nl) genannt) entscheidet. Entscheidet sich GGN für eine Schlichtung über e-Court, so hat der Auftraggeber, sofern es sich bei diesem um einen Verbraucher handelt, innerhalb eines Monats noch die Gelegenheit, sich nachträglich für die staatlichen Gerichte zu entscheiden. Das Verfahren bei e-Court verläuft gemäß der unter www.e-court.nl/juridisch veröffentlichten Verfahrensordnung.
3. GGN ist berechtigt, gelegentlich Umfragen über die Kundenzufriedenheit durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, um die Qualität der erbrachten Dienstleistungen zu verbessern.

Fassung, Januar 2018